

Reglement zum Bezug von Jokertagen

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulverordnung VSV 412.101 § 30

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
3. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Regelung Schule Tägerst

1. Pro Schulstufe (Unter-/Mittel-/Oberstufe) können die Erziehungsberechtigten ohne Dispensationsgründe für ihre Kinder 6 Jokertage beantragen. Diese können einzeln oder zusammengefasst bezogen werden.
 - a) Jeder Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
 - b) Nicht bezogene Jokertage verfallen beim Stufenübertritt.
2. Folgende Tage sind Sperrtage, an welchen keine Jokertage bezogen werden können:
 - Aktivitätstage
 - Sporttage
 - Herbstfest
 - Kassenlager
 - Projektwochen
 - Jahresschlussfeier
3. Der Bezug muss im Voraus via «Klapp» der Klassenlehrperson mitgeteilt werden, jedoch mindestens
 - a) 2 Tage im Voraus bei bis zu zwei Jokertagen,
 - b) 1 Woche im Voraus bei drei und mehr Jokertagen.
4. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten kümmern sich selbst um die Nacharbeit des verpassten Schulstoffes.
5. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, allfällig das Taxiunternehmen sowie externe Therapeutinnen/Therapeuten über die Absenz ihres Kindes rechtzeitig zu informieren.
6. Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Präsenzliste/LehrerOffice ein.
7. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung § 29 gesetzlich geregelt sind, wie zum Beispiel hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art oder besondere Vorkommnisse in der Familie.

Affoltern am Albis, 19. Januar 2023



Peter Kriemler
Schulleiter